

**ANSUCHEN UM GEWÄHRUNG EINER
STUDIERENDENFÖRDERUNG FÜR STUDIENJAHR 2023/2024
ANTRAGSTELLUNG BIS 30.11. DES STUDIENJAHRES ERFORDERLICH**

Formular bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

1) ANGABEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER/IN:

Familienname		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer				PLZ und Ort	
Familienstand		Telefonnummer (tagsüber)		Emailadresse	
Name des Bankinstitutes des Antragsteller			IBAN		

2) WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLER/DIE ANTRAGSTELLERIN:

- a) Die nebenstehenden Richtlinien geben die wichtigsten Informationen – bitte lesen!
- b) Erforderliche Nachweise (siehe Punkt 3 der Richtlinien)
 - (1) Hauptwohnsitz in Schärding zum Stichtag 31.10. des jeweiligen Studienjahres und Nebenwohnsitz-Bestätigung im Nahraum des Studienplatzes
 - (2) Vorlage der Inskriptionsbestätigung als ordentlich Studierender der Universität oder Fachhochschule des jeweiligen Studienjahres
 - (3) Nachweis über den Bezug einer Familienbeihilfe für den Förderzeitraum Studienjahr 2023/2024

3) ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS/DER ANTRAGSTELLERIN:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Stadt Schärding für die Gewährung einer Förderung für Studierende (Gemeinderatsbeschluss vom 13.1.2015, Stadtratsbeschluss vom 7.2.2023) bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne (siehe Anhang zu diesem Antragsformular).

Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass

1. meine Gesuchsangaben richtig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
2. mir bekannt ist, dass die Studierendenförderung der Stadt Schärding, die aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich an die Stadt Schärding zurückzuzahlen ist;
3. ich für das jeweilige Studienjahr noch keine Studierendenförderung von einer anderen Gemeinde erhalten habe;
4. ich weitere Unterlagen, die das Stadtamt Schärding zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Studierendenförderung von mir verlangen kann, innerhalb einer mir vorgegebenen Frist vorlege;
5. ich dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 idgF. zustimme, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Studierendenförderung beschränkt bleibt.
6. Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der Förderung, des Namens und der Anschrift zu.
7. Der Förderbetrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin auf das im Formular bekannt gegebene Konto überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

**RICHTLINIEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG FÜR STUDIERENDE
(STUDIERENDENFÖRDERUNG)**

1. Die Stadtgemeinde Schärディング gewährt ordentlich Studierenden, welche ihren Hauptwohnsitz auch während der Studienzeit in Schärディング beibehalten, eine Förderung nach den folgenden Richtlinien.
2. Diese Studierendenförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schärディング im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.
3. Die Förderung in Höhe von EUR 150,00 pro Studienjahr und Studierenden wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a. Hauptwohnsitz in der Stadt Schärディング zum Stichtag 31.10. des jeweiligen Studienjahres
 - b. Nebenwohnsitz am Studienort (Tagespendler sind von der Förderung ausgeschlossen)
 - c. Vorlage der Inskriptionsbestätigung der Universität oder Fachhochschule für das jeweilige Studienjahr
 - d. der Studierende das 24. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht überschritten hat und einen Nachweis über den Bezug einer Familienbeihilfe für den Förderzeitraum Studienjahr 2023/2024 erbringen kann
 - e. der Studierende nicht bereits für das beantragte Studienjahr eine Studierendenförderung bzw. finanzielle Begünstigung (zB Semesterticket-Ermäßigung usw.) einer anderen Gemeinde erhalten hat
4. Für den Antrag auf Gewährung der Studierendenförderung ist das vom Stadttamt Schärディング aufgelegte Formular zu verwenden. Der Antrag muss bis zum 30.11. des laufenden Studienjahres beim Amt eintreffen.
5. Diese Richtlinien treten mit 04.02.2015 in Kraft bzw. mit jeweiliger Förderungsanpassung ab dem Studienjahr 2023/2024.
6. Über alle Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der SchärДinger Stadtrat endgültig.
7. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung teilweise verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
8. Dieses derzeit gültige Regulativ wurde in der Stadtratssitzung vom 07.0.2023 beschlossen.
9. Antragsformulare müssen IM ORIGINAL eingereicht werden, d.h. mit der POST oder PERSÖNLICH im Stadttamt SchärДing, Finanzverwaltung, 2. OG (oder per EMAIL ausschließlich mit GÜLTIGER DIGITALER SIGNATUR inkl. aller erforderlichen Nachweise auf stadt@schaerding.ooe.gv.at). Erst nach vollständiger Vorlage des Antrages und der erforderlichen Nachweise kann das Ansuchen bearbeitet werden.
10. Der Antragsteller/die Antragstellerin stimmt einer Überprüfung der Daten zu.

(NUR VOM STADTTAMT SCHÄRDING AUSZUFÜLLEN!)

<i>Altersbegrenzung: Förderung bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres zum Antragstellungsstichtag</i>	
<i>Antrag ist bis zum 30.11.2023 im Stadttamt eingetroffen</i>	
<i>Hauptwohnsitz in der Stadt SchärДing zum Stichtag 31.10. des jeweiligen Studienjahres liegt vor</i>	
<i>Nachweis über den Nebenwohnsitz im Nahraum des Studienortes per 31.10.2023 liegt vor (Tagespendler sind von der Förderung ausgeschlossen)</i>	
<i>Nachweis über die Gewährung einer Familienbeihilfe für den Förderungszeitraum 2023/2024</i>	
<i>Inskriptionsbestätigung für das Studienjahr 2023/2024 liegt vor</i>	
<i>Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, daher kann die Förderung gewährt werden</i>	